

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Liefergeschäfte der Firma Mondial Granit mit gewerblichen oder privaten Kunden, die ihren Firmensitz und oder Wohnsitz in Deutschland haben.
- 1.2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht.
- 1.3. Verbraucher und Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Personen gemäß § 13 BGB bzw. § 14 BGB. Besteller im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Angebote/Bestellungen/Auftragsannahme

- 2.1. Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend aufgrund der durch den Besteller zur Verfügung gestellten Kalkulationsgrundlagen. Bei einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen sind frühere Angebote des Lieferanten gegenstandslos. An die im Angebot genannten Preise und Lieferfristen ist der Lieferant für die Dauer von 2 Wochen nach Eingang des Angebotes beim Besteller gebunden.
- 2.2. Der Besteller ist für die Dauer von 2 Wochen nach Eingang seiner Bestellung beim Lieferanten an diese gebunden.
- 2.3. Bestellungen führen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zum Abschluss des Liefervertrages.

3. Liefergegenstand/Muster/Materialbeschaffenheit/Reinigung

- 3.1. Es gelten als Beschaffenheit des Liefergegenstandes grundsätzlich nur die in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Angaben als vereinbart.
- 3.2. Bemusterungen des Bestellers sind unverbindlich und zeigen nur das Aussehen des Liefergegenstandes.
- 3.3. Bei Natursteinprodukten kommt es aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Natursteine zu Farbunterschieden, Trübungen, Aderungen, Tupfen, Poren, Striemen, dem Einschluss von Holzkohle- und Pyriteinsprengungen und anderen natürlichen Eigenschaften, welche keine Mangelhaftigkeit begründen, sondern Ausweis der Naturbelassenheit der Materials sind. Insbesondere Witterungs- und andere Umwelteinflüsse können Veränderungen des Aussehens und der Beschaffenheit von Natursteinprodukten bewirken. Natürliche Bestandteile der Natursteine können unter dem Einfluss von Feuchtigkeit zu Absprengungen und Spaltungen führen.
- 3.4. Bei der Herstellung von Natursteinprodukten, kann es zu unvermeidbaren Spuren von Verklammerungen und Auskittungen kommen, welche keine Mangelhaftigkeit begründen.
- 3.5. Natursteinprodukte sollten, um die Beständigkeit des Materials nicht zu beeinträchtigen, mit klarem Wasser gereinigt werden. Zu unterlassen sind

Säuberungsarbeiten mit sauren und alkalischen Reinigungsmitteln, sowie die Verwendung von Streusalzen und ähnlichen Mitteln.

4. Preise/Maße/Abweichungen

- 4.1. Sofern MwSt. nicht gesondert ausgewiesen wird, verstehen sich alle vom Lieferanten genannten Preise immer ohne MwSt. Wird MwSt. gesondert oder werden Preise ausdrücklich als MwSt. enthaltend ausgewiesen, gilt immer der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige MwSt. Satz, auch wenn dieser von den genannten Sätzen abweicht.
- 4.2. Die Preise gelten, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, ab Sitz des Lieferanten. Etwaige Verpackungs-, -Versand- und Transportkosten werden gesondert berechnet.
- 4.3. Werkstücke unter 0,03 cbm werden mit 0,03 cbm, Platten unter 0,16 Qm mit 0,16 Qm in Rechnung gestellt. Die Berechnung pro Platte erfolgt stets nach dem Flächenmaß der einzelnen Platten, die eine Breite unter 0,16 m aufweisen, werden zu 0,16 m Breite berechnet.

5. Lieferung/Abnahme

- 5.1. Der Lieferant liefert grundsätzlich ab Werk
- 5.2. Voraussetzung für die Auslieferung ist die Bezahlung des Liefergegenstandes.
- 5.3. Der Lieferant teilt dem Besteller die Bereitstellung durch schriftliche oder mündliche Mitteilung oder Übersendung einer Rechnung mit entsprechendem Hinweis mit.
- 5.4. Ist der Besteller Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe, bei einem etwaigen Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Besteller über.
- 5.5. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr im Sinne von Ziffer 5.4. auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
- 5.6. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist.
- 5.7. Hat sich der Lieferant zur einer Lieferung außerhalb seines Betriebes bereit erklärt, so bleibt ihm die Wahl des Transportweges und - mittels überlassen.
- 5.8. Verpackungs-, Versand und Transportkosten hat der Besteller zu tragen.
- 5.9. Bei Anlieferung an einen vom Besteller gewünschten Ort trägt der Besteller das Risiko, dass dieser Ort über für schwere Lkw ausreichend befestigte und befahrbare Straßen erreichbar ist.
- 5.10. Bei einer Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ hat der Besteller auf eigene Kosten und eigenes Risiko für das Abladen des Liefergegenstandes Sorge zu tragen. Das Abladen erfolgt am Transportfahrzeug und muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug und anwesende Personen möglich sein. Für eine ausreichende Sicherung hat der Besteller Sorge zu tragen.

- 5.11. Bleibt der Besteller mit der Abnahme des Liefergegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige oder Rechnung im Rückstand, so ist der Lieferant nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt von seinen gesetzlichen Ansprüchen Gebrauch zu machen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Übernahme ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt der Lieferant Schadenersatz statt Erfüllung, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Nettopreises. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Dem Lieferanten ist vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

6. Zahlungen/Anzahlungen/Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 6.1 Der Kaufpreis zzgl. Entgelt für Nebenleistungen ist abzgl. Geleisteter Anzahlung sofort bei der Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung in bar fällig. Bleibt der Besteller mit der Leistung des vereinbarten Kaufpreises länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige oder der Rechnung im Rückstand, so ist der Lieferant nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, von seinen gesetzlichen Ansprüchen Gebrauch zu machen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt der Lieferant Schadenersatz statt Erfüllung, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Nettopreises. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Dem Lieferanten ist vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- 6.2 Gegen die Ansprüche des Lieferanten kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegendorderung des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig titulierte ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er im übrigen nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.

7 Eigentumsvorbehalt/Sicherungsrechte

- 7.1. Ist der Besteller Verbraucher, bleibt die gelieferte Ware bis zu vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung des Lieferanten samt aller diesbezüglichen Nebenforderung Eigentum des Lieferanten.
- 7.2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch sicherungsübereignen.
- 7.3. Für Unternehmer gelten folgende Bestimmungen.
- 7.3.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferanten.
- 7.3.2. Der Unternehmer darf den Liefergegenstand im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen o. verarbeiten, es sei denn, er hätte den Zahlungsanspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus an den

dritte wirksam abgetreten o. mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

- 7.3.3. Für den Fall das der Unternehmer den Liefergegenstand zusammen mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Waren oder aus dem Liefergegenstand hergestellten neuen Sachen verkauf oder den Liefergegenstand mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt u. dafür eine Forderung erwirkt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er dem Lieferanten schon jetzt zur Sicherung und Erfüllung der Forderungen des Lieferanten gemäß Ziffer 7.1 diese Forderungen mit allen Nebenrechten i. H. des Nettopreises des Liefergegenstandes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß §§648;648 BGB aufgrund der Verarbeitung des Liefergegenstandes wegen und in Höhe der gesamten offen stehenden Forderungen des Lieferanten. Der Lieferant nimmt die Abtretungen des Unternehmers hiermit an. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Unternehmer die abgetretenen Forderungen im Einzelnen nachweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe des Anspruchs nach Ziffer 7.1 an den Lieferanten zu zahlen. Der Lieferant ist berechtigt die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Lieferant wird indessen von diesen Befugnissen gemäß Sätzen 4 und 5 keinen Gebrauch machen u. die Forderungen nicht einziehen, solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.3.4. Für den Fall, dass der Unternehmer an den Lieferanten abgetretene Forderungsteile einzieht, trifft er ihm bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Der Anspruch des Lieferanten auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.3.5. Der Unternehmer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Nettopreises des Liefergegenstandes weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 7.4. Der Besteller hat alle Sachen, welche im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Besteller hat den Lieferanten von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung seiner Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Lieferanten alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und diesem zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu erstatten.
- 7.5. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant die ihm zustehende Sicherung insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen des Lieferanten um 20 % übersteigt.

8 Mängelhaftung

- 8.1. Unternehmer müssen dem Lieferanten offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Abholung der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln ausgeschlossen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.2. Verbraucher müssen den Lieferanten offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Ablieferung der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängel ausgeschlossen.
- 8.3. Die Geltung der §§377,378 HGB bleibt für Kaufleute unberührt.
- 8.4. Ist der Besteller Unternehmer, leistet der Lieferant für Mängel des Liefergegenstandes zunächst nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.5. Ist der Besteller Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- 8.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung verlangen oder den Rücktritt erklären. Bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
- 8.7. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung wegen eines Sachmangels Schadensersatz verbleibt der Liefergegenstand beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
- 8.8. Die Ansprüche eines Unternehmers wegen eines Mangels verjähren binnen eines Jahres nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht für solche Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwandt worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- 8.9. Die Ansprüche eines Verbrauchers wegen eines Mangels verjähren binnen zwei Jahren nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht für solche Lieferungsgegenstände, die entsprechen ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwandt worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie für den Anspruch auf Schadensersatz, welcher binnen eines Jahres nach Ablieferung des Liefergegenstandes verjährt.

9. Haftungsbeschränkungen

- 9.1. Hat der Lieferant auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig

verursacht wurde, besteht die Haftung nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Die Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Besteller, für den betreffende Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Lieferant nur für etwaige damit verbundenen Nachteile des Bestellers. Unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

- 9.2. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Lieferanten für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schaden.
- 9.3. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung und Verlegung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder für ihn tätige Dritte entstehen, besteht keine Haftung des Lieferanten. Gleiches gilt bei Schäden aufgrund etwaiger Säuberungsarbeiten von Natursteinprodukten mit saueren und alkalischen Reinigungsmitteln oder aufgrund Verwendung von Streusalzen und ähnlichen Mitteln. Der Lieferant haftet ebenfalls nicht für witterungs- und umweltbeeinflusste Veränderungen des Aussehens und der Beschaffenheit und für feuchtigkeitsbedingte Absprengungen und Spaltungen des Natursteinprodukts.

10. Sonstiges

- 10.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz des Lieferanten.
- 10.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftige Ansprüche und Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten sind die Gerichte am Sitz des Lieferanten zuständig. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl vor den nach den AGB zuständigen Gerichten zu klagen.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 10.4 Für alle vertraglichen Beziehungen mit privaten und gewerblichen Kunden, die ihren Firmensitz und oder Wohnsitz in Deutschland haben, gilt deutsches Recht.
Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen